

## **Anlage 2**

### **EINSTELLUNGS- UND BEFÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE DER STADT FÜRTH**

ausgenommen Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes

#### **BEBRi-Vw**

in der vom Stadtrat am 16.12.2009 beschlossenen Fassung

## Vorbemerkung

Sinn und Zweck dieser Richtlinien ist der einheitliche Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und der Laufbahnverordnung (LbV) bei der Einstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten bei der Stadt Fürth. Sie gelten nicht für Lehrkräfte und Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes, haben keinen Rechtsnormcharakter, sondern sind nur eine innerdienstliche Weisung. Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien (unmittelbar) nicht hergeleitet werden.

## **I. Einstellung auf Probe**

### § 1

(1) Die Einstellung in das Beamtenverhältnis erfolgt

1. im einfachen Dienst nach den Bestimmungen der LbV
2. im Übrigen setzt sie in allen anderen Laufbahngruppen das Bestehen der Laufbahnprüfung voraus.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst.

## **II. Laufbahn**

### § 2

entfällt

### § 3 Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst

- (1) Die für den Aufstieg in den gehobenen Dienst nach § 45 LbV abzuleistende Einführungszeit beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Sie kann um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn während der bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben wurden, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden. Außerdem ist eine 6monatige Bewährungszeit abzuleisten (§ 8 Abs. 2 LbV), die in die Einführungszeit fällt. Zum Zwecke der Einführung und Bewährung werden für die Übernahme in den gehobenen Dienst vorgesehene Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes grundsätzlich 3 Jahre vor der abzulegenden Aufstiegsprüfung (§ 45 Abs. 4 LbV) auf eine Stelle des gehobenen Dienstes abgeordnet. Wer die

Laufbahnprüfung nicht besteht, wird im mittleren Dienst weiterverwendet, und zwar seiner früheren Stelle gleichwertig, sobald dies möglich ist.

- (2) Die Einführungszeit nach § 46 LbV (Aufstieg für besondere Verwendungen) dauert 6 Monate. Sie kann bis auf 3 Monate gekürzt werden, wenn schon hinreichend Kenntnisse erworben wurden, wie sie für den Verwendungsbereich der neuen Laufbahn gefordert werden.
- (3) Die für den Aufstieg in den höheren Dienst nach § 51 LbV vor der Befähigungsfeststellung durch den Landespersonalausschuss (Abs. 4 a.a.O.) abzuleistende Einführungszeit (Abs. 3 a.a.O.) beträgt ausnahmslos 2 Jahre und 6 Monate und ist auf einer Stelle des höheren Dienstes zu erbringen.

### **III. Beförderung**

#### **§ 4 Allgemeines**

- (1) Auf Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur möglich, wenn sie Stellenplan und Stellenschlüssel zulassen und die nach dem BayBG und LbV geforderten sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ist ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Dabei dürfen nur Beamtinnen und Beamte berücksichtigt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens gewachsen sein werden. Der dienstlichen Beurteilung kommt besondere Bedeutung zu.

Die Note der Laufbahnprüfung und die dienstliche Beurteilung haben Einfluss auf die Dienstzeit bei der Erstbeförderung (siehe § 4 Abs. 2).

- (3) Eine Beurteilung aus Anlass einer Beförderung ist ausgeschlossen. In einem Stellenbesetzungsverfahren wird jedoch bei allen Bewerberinnen und Bewerbern eine aktuelle Leistungseinschätzung vorgenommen, wenn deren letzte Beurteilung länger als ein Jahr zurückliegt (oder noch keine periodische Beurteilung vorliegt).
- (4) Beförderungen erfolgen grundsätzlich nicht mit finanzieller Rückwirkung. Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des Art. 4 BayBesG beschlossen werden, wenn sich die Entscheidung aus vom Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen verzögert hat oder eine sonstige Härte vorliegt.

## § 5 Erstbeförderung

(1) Erstbeförderung ist die Beförderung in das erste Beförderungsamts der Laufbahn.

(2) Die im Eingangsamts vor einer Beförderung zurückzulegende Zeit (Dienstzeit) beträgt:

a) im mittleren Dienst

	<b>ab Punkte in der Beurteilung</b>		
Note in der Laufbahnprüfung	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>8</b>
bis 2,50	1 Jahr	1 Jahr	1 ½ Jahre
2,51 mit 3,50	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
3,51 mit 4,00	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
darüber	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre

Ist das Eingangsamts BGr A 7, richtet sich die Erstbeförderung nach § 6;

b) im gehobenen Dienst

	<b>ab Punkte in der Beurteilung</b>		
Erreichte Punkte in der Laufbahnprüfung	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>8</b>
11,00 bis 15,00	1 Jahr	1 ½ Jahre	2 Jahre
8,00 bis 10,99	1 ½ Jahre	2 Jahre	2 ½ Jahre
4,00 bis 7,99	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
5,99 und weniger	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre

c) im höheren Dienst

Note in der Laufbahnprüfung	ab Punkte in der Beurteilung		
	12	10	8
bis 2,50	2 Jahre	2 ½ Jahre	3 Jahre
2,51 mit 3,50	2 ½ Jahre	3 Jahre	3 ½ Jahre
3,51 mit 4,00	3 Jahre	3 ½ Jahre	4 Jahre
darüber	3 ½ Jahre	4 Jahre	4 ½ Jahre

- (3) Für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte beträgt die Beförderungszeit abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) und c) einheitlich 3 Jahre. Nach BGr A 14 kann eine Aufstiegsbeamtin/ein Aufstiegsbeamter erst nach Ablauf von 3 Jahren nach Übernahme in den höheren Dienst befördert werden.
- (4) Die Dienstzeit (Abs. 2) rechnet ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV) bzw. ab dem Tag der Übernahme in die höhere Laufbahn.\*

§ 6 Weiterbeförderung

- (1) Weiterbeförderungen sind die Beförderungen in das zweite und alle weiteren Beförderungsränge einer Laufbahn. Sie setzen, soweit Abs. 2 mit 4 nichts anderes vorschreiben, eine Mindestdienstzeit von 2 Jahren im mittleren und von 3 Jahren im gehobenen und höheren Dienst sowie eine Beurteilung von mindestens 9 Punkten voraus.
- (2) Die Dienstzeit (ab vorhergehender Beförderung) beträgt:

a) für Beförderungen nach BGr A 8 oder A 11

bei einer dienstlichen Beurteilung von mindestens

13 Punkten	3 Jahre
11 Punkten	4 Jahre
9 Punkten	5 Jahre.

\*Achtung Übergangslösung:

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).

Ist das Eingangsamtsamt BGr A 7, rechnet die Dienstzeit ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in der Laufbahngruppe (§ 12 Abs. 1 LbV).\*

b) für Beförderungen nach BGr A 9 mD oder A 12

bei einer dienstlichen Beurteilung von	
mindestens	
13 Punkten	4 Jahre
11 Punkten	5 Jahre
9 Punkten	6 Jahre.

(3) Beförderungen nach BGr A 13 gD und ab A 15 verlangen eine Beurteilung von mindestens 13 Punkten.

(4) Bei Versetzungen auf eine höher bewertete Planstelle, kann unbeschadet der Erfüllung sonstiger Beförderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien, erst nach einer 3monatigen Bewährungszeit befördert werden.

§ 7 Sonderregelung für den einfachen Vermessungsdienst

Messgehilfinnen/Messgehilfen ohne Messgehilfenprüfung werden zunächst im Arbeiterverhältnis -Lohngruppe 3- eingestellt.

Nach bestandener Messgehilfenprüfung erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Vermessungsoberwart/in -BGr A 4-.

Die Beförderung nach BGr A 5 ist 3 Jahre nach der Ernennung zum/zur Vermessungsoberwart/in möglich und setzt eine Beurteilung von mindestens 11 Punkten voraus.

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. April 2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit ab dem Tag der Anstellung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 LbV).

### § 8 Sonderregelung bei Disziplinarmaßnahmen

- (1) Ein Verweis oder eine Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Zur Feststellung der Bewährung ist jedoch jeweils nach Ablauf von 8 und 12 Monaten ab Rechtskraft der genannten Disziplinarmaßnahmen eine Äußerung des Sachreferats einzuholen.
- (2) Bei Gehaltskürzung und Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt gelten die gesetzlichen Beförderungssperren (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 3 BayDG).
- (3) Läuft ein Disziplinarverfahren, so sind solange Beförderungsentscheidungen zurückzustellen. Spätestens 3 Monate nach Einleitung der Vorermittlungen ist jedoch zu prüfen, ob die Zurückstellung aufrechterhalten werden muss. Kommt es innerhalb von weiteren 6 Monaten zu keiner Disziplinarverfügung oder zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, ist über die Beförderung zu entscheiden.